

Die Heimat

Beilage zum Verdener Anzeigenblatt

Nr. 1

Oktober

1925

Man die Heimat nicht liebt und die Heimat nicht liebt
 ist ein Lärm und das Gebl. in der Heimat nicht liebt

Hermann Mümmer

Aus alter Zeit — Der Bürgereid

Vor 100 und mehr Jahren wurde jedem Verdener Bürger, der den Eid leistete, daß er das Beste der Stadt in allen Dingen anstreben wolle, ein gedrucktes Exemplar des Bürgereides mitgegeben. Uns liegt ein solches „Aktum“ aus dem Jahre 1793 vor: es lautet: „Bürger-Ehd in der Stadt Verden. Ich will ein treuer Bürger sehn, und will dem Rathe gehoriam sehn und wider den Rath und die Stadt nicht handeln; will auch keinen Aufruhr anrichten, noch mich zu Aufrührern bergesellschaftigen, sondern so ich sothane erfahre, will ichs dem Rathe vermeiden. Ich will auch des Rathes und der Stadt Beste wissen und ihren Schaden wenden nach allem meinem Vermögen, als mir Gott besche und sein heiliges Evangelium. Actum Verden in Curia, den 18. Jan. 1793. Statete der bisherige Hautboist Johann Jacob Schmidt den Huldigungs- und Bürger-Ehd corporalliter ab. In fidem . . . Büscher.“



Alt-Niedersächsische Baukunst und Heute

Von Erich Langer, Hannover.

Was Du ererbt von Deinen Vätern,
 Erwirb es, um es zu besitzen.

Unsere Ahnherren, die alten Germanen, waren schon seit uralter Zeit ihre eigenen Baumeister. Der Holzbau war stets ihre angekommene Bauweise. Aus rohen, ungefügten, nur mit der Art waldfantig beschlagenen Bäumen errichteten sie ihre ersten Wohnungen. Man darf sich diese aber nicht als roh gefertigt und ungeschmückt vorstellen. Die Umrahmung der Eingangstür, die Stützpfeiler und durch den Aufbau etwa erforderlich werdende Innenpfeiler wurden, besonders in den Häusern vornehmer Germanen, mit reichem Schmuck versehen. Die Pfeiler, Türen und Wandflächen waren mit reichem, vielverästeltem Schnitzwerk geschmückt, aus dem Schlangen, Fische, Vogelsköpfe und anderes phantastisch erdachtes Kunstwerk sich hervorhob.

Ein besonders ausgeprägtes Volkstum ist von jeher dem niedersächsischen Stamme zu eigen gewesen. In seiner überwiegenden Mehrheit ein Bauernschlag, konnte der Niedersächse im dörflichen Bau am besten seinen Eigenartigkeiten Ausdruck geben. Namentlich das niedersächsische Bauernhaus ist wohl in seinem Wesen wie auch in seiner Verbreitung in hervorragendem Maße das Kennzeichen des Volkstums, wie es in gleicher Weise wohl bei keinem anderen Bauernhause der Welt der Fall ist.

Festes Verwurzelte mit der heimatischen Scholle, Abgeschlossenheit und Häuslichkeit, das sind wohl die Eigenschaften des Niedersächsen im allgemeinen wie auch seines in allen Formen charakteristischen weltberühmten Bauernhauses im besonderen. Umgeben von lebenden Hecken und umrauscht von mächtigen Eichen wird das schönste aller deutschen Bauernhäuser sich stets eine gebührende Stellung erhalten.

Ein einziges Dach umfaßt Wirtschafts- und Wohnteil. Dadurch, daß der Hauptgiebel des Hauses als Schaufseite ausgebildet ist, erweckt das Äußere des Gebäudes einen wohlthuenden und heimischen Anblick. Die Firstspitzen sind mit Stiebelzierden in Gestalt von Pferdesköpfen geschmückt, die offenbar mit der altfächsischen Verehrung Wodans und seines heiligen Rosses zusammenhängen.

Wirtschafts- und Wohnteil sind im Innern durch den Feuerplatz, das Fleck, miteinander verbunden. Ein altes niedersächsisches Bauernfleck gehört zum schönsten, was deutsche bäuerliche Raumkunst je geschaffen hat. Der Feuerstein des Herdes mischt sich mit den Lichtstrahlen, welche durch die Fenster an den Außenseiten des Flecks hereinströmen; im wirkungsvollsten Gegensatz hierzu steht das Dunkel der Diele, deren Ende an der vorderen Giebelseite durch Öffnungen neben oder im Einfahrtstore nur spärlich erhellt wird. In ebener Erde gruppieren sich um diese Flurräume die Stall- und Wirtschaftsräume sowie die Schlafzimmer der Inassen. Unter dem hohen Dache befinden sich dann noch die Speicherräume für die Futter- und Getreidevorräte und nötigenfalls noch einige Schlafzimmer.

Diese kurzen Ausführungen lassen erkennen, daß diese altfächsischen Bauweise schon eine hohe Stufe der Vervollkommenung erreicht hatte. Zimmerleute und Holzschneider waren f. Bt. die Bauhandwerker, die diese ersten Wohnungen schufen.

Erst mit dem Christentum kam auch der Steinbau nach Niedersachsen, wodurch eine weitere Belebung des alten niedersächsischen Baustils erzielt wurde. Durch Errichtung von Fachwerkmauern und weiterer Ständerreihen erhielten die Bauernhäuser eine bedeutende reichlichere Raumausstattung.

Neben der weiteren besonderen Einzelheiten des niedersächsischen Bauernhauses, sowie seiner Abarten in Bezug auf die Anlehnung an das Handwerker- und Kaufmannshaus in Dörfern und Städten siehe sich noch vieles erzählen.

Wir wollen uns aber nicht mehr damit beschäftigen, sondern uns vor Augen führen, ob eine Neubelebung dieser alten außer Übung gekommenen Bauweise auch für die heutige Zeit angewandt werden könnte. Diese Frage wurde schon öfters, vor allem in der jetzigen Zeit des neuen Aufbaus, von maßgebenden Baufachleuten eingehend geprüft und einstimmig dahin beantwortet, daß der alte niedersächsische Baustil außer für die bäuerliche Bauweise auch besonders für Eigenheime und Siedlungsbauten ausgezeichnet geeignet ist, denn das alte niedersächsische Bauernhaus vereinigt in sich a.: Vorteile in Hinsicht auf den Schönheitsgenuß und Raumausstattung. Infolge seiner einfachen und doch glücklichen Form und Linienführung paßt sich das Niedersachsenhaus in jedes Landschaftsbild ein. Der Anblick einer solchen Wohnstätte erweckt in uns das Gefühl der Ruhe und Stille, des Friedens und der Häuslichkeit.

Durch kräftige Bemalung mit leuchtenden Farben wird das Ständerwerk der Fachwerkmauern herborgehoben. Die Mauerflächen werden weiß verputzt, so daß das Ganze einen lebendigen, damit auch einen freundlichen Anblick ergibt. Der große Tragebalken an der Hauptgiebelseite wird noch besonders mit reichem Schnitzwerk verziert. — Ein schöner harmonischer Eindruck.

Die äußere schöne Form des Niedersächsenhauses hat sich aus der inneren Anlage herausgebildet, die eine äußerst durchgedachte Raumeinteilung sowie auch praktischen Sinn zeigt. Die heutige moderne Baukunst wird aus der alten volkstümlichen und heimatischen Bauweise ein Werk schaffen, das einzigartig in der Welt ist: nämlich ererbtes Vätergut erwerben, damit es durch Neubelebung zum ureigensten Besitz werde. Durch Fortlassen der Ställe und Wirtschaftsräume und Umgestaltung der freigewordenen Räume zu Zimmern bietet sich die Möglichkeit einer Raumeinteilung, die allen modernen Ansprüchen gerecht wird. Wir wollen uns jetzt das Innere des Niedersächsenhauses in modernem Gewande betrachten und zwar in seiner Eigenschaft als Eigenheim oder Siedlungsbaus.

Durch den Haupteingang, der an der vorderen Giebelseite liegt, tritt man in die Sommerdielen ein. Dieser große, lustige Raum soll als Hauptaufenthaltsraum im Sommer gedacht sein. Am andern Ende der Dielen, dem Eingang gegenüber, befindet sich ein großer laminartiger Vorbau, um diesen Raum noch wohnlicher und heimischer zu gestalten. Durch Ausbildung der Fensterseite links des Haupteingangs zu einem Eckplatz mit der Aussicht nach der Straße erhält die Dielen einen gemütlichen Charakter. Rechts des Eingangs führt eine freistehende Holztreppe, mit reichen Schnitzereien versehen, nach den oberen Räumen.

Um diese Wohndielen gruppieren sich in ebener Erde die Wohnräume und die Küche sowie sonstige Büroräume. Links der Dielen liegt das Herrenzimmer mit der Hauptausrichtung nach der Straße, dahinter das große viereckige Wohnzimmer, das auch von der Dielen aus direkt zu betreten ist. Diese Tür ist links des Kamins angebracht. Durch die Türe rechts des Kamins gelangt man in den langgestreckten Hausflur, der das Erdgeschloß in zwei Teile teilt, und zwar im Längenschnitt des Hauses. Rechts des Hausflures liegt im Anschluß an das große Wohnzimmer noch ein Wohnzimmer, das im Gegenatz zu der Wohndielen als Hauptaufenthaltsraum im Winter gedacht ist. Rechts des Flurs liegt die große, etwas langgestreckte Küche, anschließend die Speisekammer. Auch einen gewissen Ort dürfen wir selbstverständlich nicht vergessen. Dieser liegt gleich rechts hinter der Türe von der Dielen zum Flur.

Das frühere altberühmte Flett kommt aber bei dieser Raumeinteilung in Fortfall, wird aber dadurch ersetzt, daß die Dielen zu einem wohnlichen Aufenthaltsraum ausgebildet wird. In dem oberen Geschloß sind die Schlafzimmer, Fremdenzimmer und Badezimmer in ähnlicher Anordnung untergebracht.

Diese kurze Beschreibung mag zeigen, daß eine Grundlage geschaffen ist, die den praktischen Raumbedürfnissen der heutigen modernen Zeit gerecht wird. Nicht eine veraltete, abgestorbene Bauweise soll angenommen werden. An eine alte, noch fortwirkende Tradition ist anzuknüpfen, um sie zu neuem Leben zu erwecken.

Da der moderne Landwirt heute die Ställe und Wirtschaftsräume allerdings auch gerne in getrennte, vom Haupthause getrennte Gebäude verlegt, ist die oben geschilderte Raumeinteilung auch für diesen anwendbar.

Hat die Neubelebung dieser alten niedersächsischen Bauweise auch in finanzieller Beziehung einen Vorteil? Sind die Baukosten geringer? Diese Fragen können wir mit ruhigem Gewissen mit einem einfachen „Ja“ beantworten, denn ein solches Haus ist wegen seiner einfachen Anlage weit billiger zu bauen als jedes andere.



Der tolle Fuchs von Langwedel

Die gelegentlich so unheilvoll auftretende Wutkrankheit oder Tollwut ist bekanntlich vorwiegend eine Erkrankung der Hunde, von denen sie durch Biß auf den Menschen übertragen wird. In viel selteneren Fällen werden Katzen befallen und in ganz vereinzelten Fällen Wölfe, Füchse, Kinder, Ziegen, Damwild, Kaninchen und andere Tiere. — Bei der außerordentlichen Seltenheit eines sicher beobachteten Falles von Tollwut bei den letztgenannten Tieren dürfte es von Interesse sein, einen wohl als einwandfrei festgestellten Fall kennen zu lernen, in dem ein toller Fuchs einen Menschen angegriffen hat. Ein derartiges Vorkommnis, an dessen Glaubwürdigkeit kaum gezweifelt werden kann, hat sich vor langer Zeit in unserer engeren Gegend zugetragen. In einer alten, zu ihrer Zeit sehr verbreiteten und angesehenen Zeitschrift aus dem Jahre 1797 findet sich ein diesbezüglicher Bericht aus Langwedel, den wir der Anschaulichkeit wegen hier in der vorliegenden Ausdrucksform wörtlich wiedergeben wollen. Es heißt da:

Johann Pfeifers Ehefrau aus Langwedel, Amts Verden, beschäftigte sich in den ersten Tagen des Monats Juni d. J. (1797) sitzend mit Gärten des Antrachts im Garten, als sie sich hinten am Kopfe, der außer einer Mütze mit einem Strohhute bekleidet gewesen, angegriffen und festgehalten fühlt. Sie glaubt, es treibe jemand Spaß mit ihr, und ruft, sie loszulassen, wird aber kurz darauf der Beine eines ihr auf dem Rücken sitzenden unbekanntes Tieres gewahr. Auf ihr Geschrei um Hilfe kommt der dasige Einwohner Eggers herbei und findet, daß die Pfeifersche Ehefrau von einem Fuchse ergriffen und nicht inslande ist, sich zu befreien, weshalb er in das etwa 30 Schritte entfernte Haus läuft und mit einer Feuerzange zurückkommt. Mit diesem Instrument wird der Fuchs, der noch immer den ersten Griff durch den hinteren Teil des Strohhutes beibehalten hat, um den Hals gefaßt; allein der Quetschung und des Ziehens bei den Hinterläufen ungeachtet bekämt derselbe seinen Kopf und alle Hinderteile, in die er die Ausgange — der Fuchs die Frau beim Kopfe und Eggers lenkt mit

der Zange um den Hals gefaßt — sich in das nächste Haus zu begeben, woselbst es der Frau gelingt, sich mit Verlust des Strohhutes und der Mütze loszumachen. Des Zulaufs mehrerer Menschen und des Angriffs mit der Zange ungeachtet hat der Fuchs aber den Hut und die Mütze nicht eher fahren lassen, bis ihm mit einer anderen Zange das Gebiß aufgebroschen ist. Nachdem derselbe getötet worden, hat man ihm durch einen in der Vieh- arzneikunde erfahrenen Landmann sezieren lassen, dessen Gutachten denn dahin abgegeben ist, daß der Fuchs bereits etwa fünf Tage toll gewesen sei, welches aus dem von Fäulnis angegriffenen Herzen zu ersehen sei. —

Je wahrscheinlicher dieses Urteil sein mag, desto beruhigender ist es für die Frau, daß sie durch den Biß, der nur durch den Strohhut und die Mütze in die Haare gegangen ist, nicht verwundet worden, da den Bewohnern dasiger Gegend von wenigen Jahren der Fall in frischem Andenken ist, daß ein Hund zwei Schweine gebissen hatte, die beide toll geworden sind. — Dieser Fuchs war übrigens sehr mager, weiblichen Geschlechts und nach dem Urteile des Bergliederers in diesem Jahre nicht trüchtig gewesen. —

Soweit die vorliegende alte Darstellung, die einen durchaus zuverlässigen Eindruck macht und bei der man sich eines gewissen unheimlichen Gefühls nicht zu erwehren vermag, wenn man sich die fast unvermeidlichen schrecklichen Folgen für die angegriffene Frau vorstellt, falls der Biß des tollwütigen Tieres die Nacken- oder Kopfhaut auch nur geritzt hätte.

Denn daß es sich zweifellos um ein von Tollwut befallenes Tier hier gehandelt hat, wird mehr noch, als schon durch das Zeugnis eines anscheinend sachverständigen Beschauers, durch den Umstand erhärtet, daß gerade ein Fuchs, wenn er nicht außer Acht von den Menschen bedrängt ist, niemals von sich aus den Menschen angreift. Nur das tollwutranke Tier greift ohne jede Überlegung auch den Menschen an. Dr. Böhm ann.



Der Hof Halsmühlen und seine Bewohner

Von Hans Schörling, Bremen.

Kaum eine halbe Stunde von Verden liegt an der lieblichen Halße das ehemalige höchstliche Gut Halsmühlen. Den Namen soll es von dem Halsgericht Karls des Großen bekommen haben, der hier im Jahre 782 4500 freie Sachsen hinrichtete ließ. Dieses ist nur eine Vermutung, denn unzweifelhaft wird der Name von einer Flurbezeichnung abzuleiten sein, da Hals „eine schmale fortlaufende Anhöhe, die sich an einen Berg anschließt“ bedeutet (Förstemann, Dr. Wilh. Müller), z. B.: „einhalb da zuo giene ein hals der was nicht ze breit“ — „durch den hals si gruben einen graben witen tiefe und werhaft“. Auf die Anlehnung an eine alte Flurbezeichnung weisen auch die früheren Benennungen von Halsmühlen hin: 1427: in deme Halße; 1428: an dem Halße; 1583: zum Halße. Nicht unerwähnt seien hier die Namen zweier Landstücke an der Halße, welche die Namen „Groten Hals“ und „Rüttjen Hals“ tragen.

Schon in frühen Zeiten wird eine Siedlung zu Halsmühlen bestanden haben, wie der Fund der steinernen Handmühle, die sich im Verdener Heimatmuseum befindet, vermuten läßt.

Die erste urkundliche Erwähnung von Halsmühlen findet man in Spangenberg's „Chronicon oder Lebensbeschreibung und Daten aller Bischöfe des Stiftes Verden“ Seite 119, wo es heißt:

„Anno 1416 in vigilia Annunciationis Mariae hat Herr Dethard von Lübeck Thesaurarius gekauft Ingleichen etliches Marxland bey dem Vohberge von Clauß von Hilberdingshausen, welches Lehn-Gut vom Stift-Verden war, zu Fundierung einer Vicarie, vor 70 Meiniße Gold-Gulden mit bewilligung des Bischoffs und Thum-Capittuls.“

Anno 1417 des anderen Tages nach Heimjuchung Mariae, hat Herr Dethard von Lübeck Thesaurarius fundiret die vicariam omnium Angelorum und St. Ceciliae, in der Neuen Capellen und sie begütert mit einem Hoffe und Lande, so Nicolaus von Hilberdingshausen ihme verkauft, wie obgedacht.“

Wenn dort auch nicht der Name Halsmühlen erwähnt ist, so darf man doch nach der Flurbezeichnung „Vohberg“ vermuten, daß es sich um Halsmühlen handelt, da sich sonst in der näheren Umgebung von Verden kein Hügel mit dieser Bezeichnung findet. Aus den Jahren 1427 und 1428 sind 2 Urkunden vorhanden (Bremer Urkundenbuch Bd. 5 Nr. 353 u. 379), in denen zum ersten Male der Name Halsmühlen vorkommt und die schon mehr Licht auf Halsmühlen werfen. 1425 lagen nämlich die Bremer mit Erzbischof Nicolaus während der Fehde gegen den Herzog Bernhard und Wilhelm von Lüneburg vor Verden und hatten in dieser Zeit großen Schaden angerichtet. Nachdem dann 1426 der Streit beigelegt war, fangen die Schadensersatzlagen an. Als Erster wird Ghise de Cluber (Gise Klüber, auf Verdener Seite) vom Rat zu Bremen aufgefordert, Schadensersatz an Herbold von Bordeslo (auf Bremer Seite) zu leisten; denn es heißt in der Urkunde Nr. 353 vom Jahre 1427: Ghise Clüber soll den Schaden „in deme Halße vor Verden von Herbertes wegen“ ersehen, doch Ghise Klüber schreibt an den Rat zu Bremen und lehnt die Verantwortung zum Schadensersatz an Herbold von Bordeslo ab. Da die Verhandlungen bereits Schadensersatz annehmend nicht aus-

allgemeinen Zufriedenheit gelöst sind, beschließen, wie uns in der am 20. Oktober 1428 in Halmühlen ausgestellten Urkunde Nr. 379 mitgeteilt wird, Erzbischof Nicolaus und seine Städte Bremen, Stade, Buxtehude und Wildeshausen, Bischof Johann von Verden und die Stadt Verden, die Herzöge Bernhard, Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg und die Grafen Otto und Friedrich von Hoya ein Landfriedensbündnis zu machen und zur Ausgleichung des einander bisher zugefügten Schadens sich am 9. Januar in Halmühlen zu treffen. Die auf Halmühlen bezugnehmende Stelle lautet:

„Es is en fruntlik daer besproten unde vorramet, dede wesen schal an dem Halße twiſſchen Verden unde deme Langweddel an dem negeſten kommenden ſondage na twolfften uppe middach.“ Eigentümlich ist es, daß kein einziges Mal Halmühlen in den Verdenen Gerichtsquellen von Hohenberg erwähnt wird; es mag das so zu erklären sein, daß das Meiergut Halmühlen als „*Loca Specialia Canoniorum*“ betrachtet wurde und somit in den Registern der allgemeinen Kirchengüter nicht mit aufgenommen war.

Von 1427 bis 1583 bleiben wir völlig ohne jede Nachricht über Halmühlen. Im Jahre 1583 aber stellt „Eberhardt Bischoff zu Lübeck Administrator des Stiftes Verden“ einen Meierbrief für Casper Möller aus, dessen Vater, Großvater und Urgroßvater auch schon Stiftsmeier auf dem Hofe Halmühlen gewesen waren. Dieser Meierbrief, der durch Zufall dem Verfasser dieser Zeilen zu Gesicht gekommen ist, sei nachstehend zur allgemeinen Kenntnis mitgeteilt, da er wie keine andere Nachricht alles Wissenswerte über Halmühlen enthält:

„Von Gottes gnaden Wir Eberhardt Bischoff zu Lübeck Administrator des Stiftes Verden, Wt und herr vom hauß zu S. Michael in Leuneburg thun kundt und bekennen in und mit diesem brieffe vor auß und vnſere am Stiff Verden Nachkommen, auch ſonſten iedermenniglich, Nachdem Johann Möller zum Halße, vnſer vnderthaner und lieber getrewer, die Mühlen und den Hoff zum Halße, wie auch ſein ſeliger Vater und Großvater von vnſeren vorfahren und auß bißhero zu Meierrecht beſeſſen, innegehabt und gebraucht, und daruf von gemeltem vnſeren Antecſſoren und vnſerem Erwidrigen Verbitichen Domcapittel mit ſiegeln und brieffen verwaret geſeſen, und aber gedachter Johan Möller auß durch den Erwidrigen Epſen und Erneſten ern Andreas von Wandelslo Dechanten vnſer Domkirchen zu Verden in Vnderthanigkeit furbringen und berichten laſſen, daß er bedacht were, angerogte Mühlen, und den Hoff zum Halße vnſerem auch vnderthanen und lieben getrewen Casper Möller ſeinem Sohne widerumb vberzulaaſſende, mit vnderthaniger bitte, wir daruf vnſeren gnedigen vobort und bewilligung geben, auch ihm und ſeine erben, neben gerurtem vnſerem Domcapittel mit notdürfftigen ſiegeln und brieffen, ferner verleben und verſichern wollten, daß wir gemeltem Domdechanten auch Johan und Carſten Möllers vnderthanige bitte vor billig angeſehen und demnach nicht gewußt zu weigeren, Und haben darauff nach empfangenem gebürlichen Weintauff, gemeltem Carſten Möller und ſeinen Erben die Mühlen und den Hoff zum Halße mit aller zubehördrunge und gerechtigkeit eß ſey an wiſchen, weiden, an aderlande oder ſande zur Geiſt und Marſch, ſo von altershero zu der Mühlen und dem Hoffe zum Halße gehöret, und Johan Möller bißhero in beſitz und gebrauch gehabt, auch ſeine mittkude in der Ezelzer Marſch und Dornelſcher weide, ſamt den beumen ſo bey und vmb die Mühlen her ſtehen, von dem allen nichts außbeſcheiden, Schatzfroh und Dienſtfroh zu beſitzen, zu ſtalen zu fleuſen, innezuhaben und nach ſeinem beſten gefallen zu gebrauchen, allergeſtalt wie ſein Vater und vorfahren gethan, zu Meier Rechte gnediglich widerumb eingehan haben, und thun ſolches in Kraft dieſes gegenwertigen brieffes, wie eß im Rechten und von gebrauch und gewonheit wegen beſtendigst und freſtigst geſchehen ſoll, lan oder mag. Daegen ſoll Carſten Möller und ſeine Erben auß oder vnſerem am Stiff Verden Suceſſoren jerliches zwifchen Martini und Wehnachten vff dem Stiffshoff zu Verden Sechs Molt Roggen und Sieben Molt garſten zu gebende ſchuldig, und ſolch Korn vnſerem Droſten oder beuehlichhaber des Stiffshofes zubezalen pflichtig ſein, So ſoll er auch darzu vnſer Korn von vnſerem Hofe, alles was in Kuchen und Keller gehoret, ſo oft als darumb gefurdert wirt, holen, und matenfroh molen, auch ſolgens vff vnſerem Stiffshoff widerumb bringen, und ſich gegen auß getrewlich halten In maßen er ſich ſolches auch verpflichtet hat: Und weiln dan auch Johann Möller für vnſers Fiſchweiches Damme und grundtwerk, ſo wir dafür pflegen zu halten, eine Waldemulen, ſo vom Waſſer zum Halße getrieben wirt, daſelbs haben laſſen: Auß haben wir dieſelbigen Casper Möller und ſeinen Erben, doch daß er auß oder vnſerem Suceſſoren davon jerlichß vff den Stiffshoff zu Verden Neun gulden bremer münke geben ſoll, auch gleicher geſtalt, nach ſeinem gefallen ſich zum beſten zu gebrauchende / hirmit verſchrieben und eingehan und thun das mit Krafft dieſer iegenwertigen ſchrift, alſo, daß keinem andern mehr dergleichen Waldemulen in dieſem ampte anzurichten, dieſer zum ſchaden ſoll geſtattet werden. Und da etwas an der Mühlen zu bewandte in kunfftigen Zeiten nottig ſein wirt, ſo ſoll Carſten Möller oder ſeiner Erben vff ſein oder Ihr anſuchen, auß vnſerem Hofe, ſo viel er an holz darzu vnuoten haben wirdet, zu des Hauens

behuß geweiſet werden. Ferner wollen wir und vnſere nachkommen am Stiff Verden Carſten Möller und ſeine Erben, bey der Mühlen auch bey dem Hofe und der Waldemulen ſamt alle Irer gerechtigkeit und zubehörung eß ſey an ader, lande und ſande, wiſchen, weiden, kriſten, holze, auch bey dem waſſer, und alſo ganz nicht außbeſcheiden, an was ort und ende ſolches alles gelegen iſt, ſchützen, handhaben, und bei dem allen vertedigen, ſo oft es not ſein, und an auß oder vnſerem Suceſſores am Stiff Verden geſuchet wirdet, Alles getrewlich und vngefehrlich: Des zu urkunde haben wir dieſen brieff mit eigener Handt nachgeſchrieben, und vnſer Fürſtliche ſecret, vor auß und vnſere nachkommen, daran zuhangen beuholen: Und wir Thumbedeandt Senior und ganze Capittel der Thumbkirchen zu Verden, thun kundt und bekennen für auß und vnſere nachkommen am Domcapittel zu Verden, daß alles waß in dieſem brieffe vorgeſchrieben, mit vnſerem voborte, guttem wiſſen und willen geſchehen iſt, Und haben demnach neben Hohermeltes vnſeres gnedigen Fürſten und hern ſiegel, vnſer Siegel ad cauas genannt, an dieſen brieff wiſſenlich hangen laſſen: Geſchehen zu Verden Nach CHRISTY vnſers hern und etnigen erlojers geburt Tauſent Fünffhundert und im Drey und Achtzigſten Jare Fride Purificationis Mariee.

(gez.) Eberhardt ma ppa.

Mit dem 30jähr. Kriege jedoch hört das biſchöfliche Verhältnis auf; denn nach Pratzje: Hiſt. Sammlung, hat der „Generalmajor Georg Paſul lt. Kgl. Donation und Belehnung ſub dato: Stockholm, den 16. Mai 1648 als Mannſlehn auch das Amt Verden cum pertinentiis an Dörfern, Vorwerthen, Mühlen, Schäfereien, Meier, Acker, Wiefen, Holzungen, Jagden, Fiſchereien uſw. erhalten.

Daß dieſe Zeit nicht zum Vorteil des Amtes Verden geweſen iſt, kann man ſich denken, und es wird in dieſe Zeit auch der Verfall der Waldmühle zu ſehen ſein, die in obiger Urkunde erwähnt wird. Die Waldmühle befand ſich auf dem mit „Deltjediet“ bezeichneten Gebiet rechts der Haſſebrücke von Verden nach Halmühlen; Ueberreſte der Mühle ſollen noch bei niedrigem Waſſerſtande zu ſehen ſein.

Nachdem dieſeſeits der ſchwediſchen Regierung zu Lehn ausgeſetzten Beſitzungen durch die spätere Landes herrſchaft eingeſezogen worden waren, kam die „Halmühle“ als Erbzinspachtmühle an verſchiedene Pächter, deren Namen uns leider in den ſelteneſten Fällen überlieſert ſind.

Kurz ſei hier auch noch ein Auszug aus der „Geographiſchen Beſchreibung der beiden Häg. Bremen und Verden“ von M. Georgium de Roth, Rector in Stade, 1718, erwähnt, wo es heißt:

Halmühle heißt dem Mühlen Hoff und den adelichen Wohnungen gleich geachtet ohne daß es dem Am Subject iſt. Der Name kommt daher, weil man die Abtrünnigen (vielleicht mit Bezug auf Störbecker) alda am Halß und Leben geſtraffet hat. (Der Ausdruck „nicht Subject“ bedeutet hier: es brauchen keine Spann- oder ſonſtigen antiſpächliche Dienſte geleiſtet zu werden.)

1790 aber bringen verſchiedene Aufzeichnungen des derzeitigen Beſizers S. F. Eckß Licht in die Verhältnisse des Hofes, inſbeſondere eine Schrift, die betitelt iſt: „Zur Nachricht für die Bewohner des Hofes Halmühlen.“

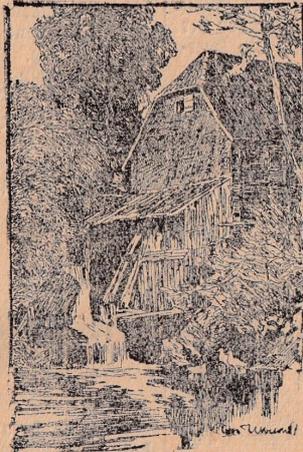
Hier heißt es:

„Dieſer Hof iſt uhrſprünglich Schatz und Dienſtfroh, welches die denen ehrſten Bewohnern erbetitten und wohl aufzubewahrenden alten Biſchöflichen Landesherlichen Meierbrieffe ausdrücklich belegen.

Es iſt bey denen in alten Schwediſchen Zeiten entſtandenen Kriegs Troublen der Hof zur Contribution gezogen worden: es hat ſich aber der damalige Bewohner darüber beſchwert, und nachgehendet Ihm bey ſeiner wohlbergebrachten Fretheit zu erhalten; worauf eine Unterſuchungs-Commiſſion erkannt, und von dieſer aus den vorgezeigten alten Biſchöflichen Brieffen die Fretheit richtig fundiret beſunden worden: daher das hohe Erkenntniß ergangen, es ſolle der Hof vor wie nach ſeine Fretheit behalten und zu getreuen haben, wie dieſes die vorhandenen Urkunden ergeben.

Es iſt höchſtwaſhrſcheinlich, daß dieſer Hof, welcher in ganz alten Zeiten einem Störbecker zum Bewohner gehabt, wie in der Verdenen Chronika zu erſehen iſt, und aus mehreren alten Nachrichten erhellet, zu der Zeit, als Störbecker den Hof verlaſſen, an die Landesherrſchaft denen Biſchöfen gefallen, und dieſe denſelben mit einem Canon, und dem Onera, das auf dem Stiffshofe zu Verden in Keller und Küche conſumierende Korn auf der Mühle Matten froy mahlen, abbohlen und wieder dahin bringen zu laſſen, beſetzt, und mit der angerogten Fretheit Meierrechtlich ausgeſtan habe. Dieſes iſt uns ſo gewiſſer anzunehmen, alß nachmalß noch der vorbehalten gebliebene oberſte Teich mit der Fretheit vor denſelben eine Waldmühle anzulegen, deßhalb aber den noch fortgehenden Canon zu entrichten, ebenſalß dem Hofe beſezt geteget worden.“

Aus anderen Aufzeichnungen aus derſelben Zeit läßt ſich das Weitztum des Hofes zuſammenſtellen: es iſt folgendes: „eine beträchtliche Holzung die immer erweitert und verbeſſert werden kan, einer Wieſe am ſogenannten Otje-Teich, einer Wieſe am Bach hinter und neben dem Garten, einer Waſſermühle von 2 Gängen mit dem oberſten und unterſten Teichen, einem Küchen-Garten hinter dem Wohnhauſe, einem Baum und Grabhof Süd- und Nordlich neben denſelben, einem Vorhof, einem neben Gebäude, einer Scheuer, einem neben Hauſe für den Müller und einem Garten dabey, noch einem Garten mit Becken umzogen, und noch einen Garten; jodann in unterſchiedenen Saat Land Gängen im Polze,



Die alte Waſſermühle in Halmühlen

den Ruch Camp mit Grün und Saat Land bestehend: zur Masch, der Kuhweide, den Hüneburgs Camp, den kleinen Dorn Ort, den großen Dorn Ort, der großen Wiese, der langen Wiese, den Rüber Ort und der Wurd Wiese. (Die Wiesen zur Masch sind 1779 durch den Ingenieur Meher vermessen und findet sich der Gehalt in der davon aufgenommenen Carte; worin auch der Modialort bemerkt worden.)

Was die Pflichten und Rechte des Hofes anberührt, so schreibt C. F. Esz ferner (besondere Pflichten und Rechte werden in den einzelnen Abteilungen aufgeführt):

„Der Hof gebet zu Meher Recht an Königl. Cammer, und muß an Canon beim Amte Verden entrichtet werden in Cassa Gelde 42 Rthlr. 5 Grote, an Gersten in natura 9 Malter 3 Scheffel u. 1 Metze, übrigens ist er von allen Abgisten, es sey Contribution, Einquartirung oder sonstige Onera Publica völlig befreit, außer, daß die Pflicht Gebühre und zwar an d. H. Superintendenten am Dom, alwo der Hof eingepfarrt ist, mit 1 Rthlr. und an den Küster mit 36 Grote entrichtet wird.

Die Holzung ist ebenfalls private, und wird darum ein freyer Holztrieb exerciret, und eben dieses erwecket den Trieb, dieselbe zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen.

Endlich gehören an den Hof: ein Kirchenstuhl im Dom für die Herrschaft, welchen ich blau und weiß anstreichen, und vorne an das oberste Gesimse mit meinen geschlungenen Namen bezeichnen lassen. Noch 1 Kirchenstuhl unter der Orgel. Noch 1 Kirchenstuhl fürs Gefinde. Diese Kirchenstühle sind allodial. Auch sind 4 Begräbniß Stellen auf dem Doms Kirch Hofe.“

Des weitern findet sich noch eine Beschreibung der Gasse auf Halsmühlener Grunde: „Der Bach fließet von Neumühlen her an der Seite des privaten Grund und Bodens bis in den ersten Mühlenteich, und aus selbigen durch das Schott über die Heer Straße neben der Wiese in den zweyten beim Hofe vorhandenen Teich, aus selbigen aber behr der Mühle durch das Schott zwischen die Gärten und dem Holze der Herrschaftlichen und der Politischen Wiese vorbeih, der Kuhweide zwischen die Verdenischen Wiesen und so weiter bis in die Aker. Der Hof muß denselben von oben an, alwo er das Eigenthum berührt, bis vor der Kuhweide eben der Ueberfahrt vorbeih aufräumen, doch müssen die Besitzer der Politischen Wiese, so weit diese sich erstreckt, vergütlichermaßen zur Hälfte dazu concurriren. Die derzeitigen Viehweiden erstrecken sich über das ganze private, sodann sind die Koppel mit den Verdenischen Bürger Norder Ende bis vor die Gämpe herum, und ferner bis an die Daueliser Grenze bis vor die Bahnhöfe.

Wenn die Gämpe Masch oberhalb bewehdet wird, so kan der Hof alles gültige Vieh und Schweine mit hinein treiben, welches sich auf selbigen findet. Wird aber diese zur Saat aufgebrochen, und die untere Masch bewehdet, so alle 4. Jahre zu geschehen pfleget, alhdann und während dieser 4. Jahre ist der Hof auf gleiche Weise mit Danielen berechtigt, nemlich auff solcher Wehde die 4. Jahre alles vorhandene gültige Vieh und Schweine zu treiben. Ingleichen hat der Hof die Gerechtigkeit auf die nachwehde im Vieffelde der Daueliser Masch 6 Kühe und 1 Bullen zu treiben, und muß die Zeit des Auftreibens von Daueliser auf dem Hof angezaget werden, und diese Anlage geschieht von Seiten des Hofes dem zeitigen Amtmann zu Verden. Die an den Hof gehörigen Wiesen bedürfften einen Wasser Abfluß: und sind die Daueliser schuldig von dem Kolk an den Abzug Graben aufzuräumen, wie im Herbst 1784 auf mein Ansuchen das Amt Verden durch den Voigt Meher solches verfügen lassen.“

Eigenartig ist auch eine Bestimmung, die die Gemeinde Neumühlen betrifft: „Es sind die Neumühler berechtigt, ihr Vieh durch das oberste Holz zu nächst am Teich (gemeint ist der Deltiedel) her nach dem Daueliser Mohr doch nur einmahl des Tages zu treiben: zurück aber nicht, sondern als dann längst den Bach an der Verder Seite.“

Das ist die letzte zusammenhängende Nachricht über Halsmühlen. Die geschilderten Verhältnisse haben bis weit in das 19. Jahrhundert hinein gegolten.

Da die vorstehend angeführten Grundstückbezeichnungen sehr verallgemeinert sind, seien nachstehend, im Interesse der Nurnamenforschung, die Namen der um 1868 zum Hofe gehörigen Grundstücke mitgeteilt:

- Deltiedelwiese a: Wiese;
- Deltiedelwiese b: Weide;
- Kamp am weißen Berge: Ackerland;
- Kamp vor Neumühlen: Ackerland;
- der kleine Stübtkamp: Ackerland;
- der hohe Stübtkamp: Ackerland;
- der Holzkamp: Ackerland;
- Garten am Mühlenteich: Ackerland;
- der Fahrwegskamp: Ackerland;
- der Mühlenteich: Ackerland;
- der Ruchkamp: Ackerland und Weide;
- der grüne Ruchkamp: Wiese;
- Wiese hint. Hüneburgskamp: Wiese;
- die Kuhweide: Wiese;
- der kleine Dornort: Wiese;
- der große Dornort: Wiese

(die Wiesen der A. u. gr. Dornort werden in der heimischen Sprache mit Doernort-Totenort bezeichnet; hier soll Karl der Große die Sachen hingerichtet haben);

- der Modialort: Wiese;
- die Rüberweide: Wiese;
- die Langewiese: Wiese;
- die kleine Burgwiese: Wiese;
- die neue Wiese: Wiese;
- der Querkamp: Ackerland;

der Ausbruchskamp a u. b: Ackerland und Weide;

die kurze Wand: Ackerland;

westlicher Abschnitt neben dem rothen Berge: Ackerland und Weide.

Wer war nun aber die verschiedenen (privaten) Besitzer resp. Pächter des Hofes oder der Mühle? Ihnen sowie ihren Familien sei, soweit sie sich noch ermitteln lassen, nachstehender Abschnitt gewidmet:

1416 Inhaber des Hofes Claus von Hilberdinghausen;

1427 Inhaber des Hofes Gbille Ulber;

um 1558 Inhaber des Hofes und der Wassermühlen Johann Moller;

1583 Hof und Mühlen Casten Moller;

16. Mai 1648 Hof und Mühlen Generalmajor Georg von Patul (als Schwedischer Lehenträger);

um 1770 Hof und Mühlen Hauptmann von Braun;

1775/80 Hof und Mühlen Commissarius Christian Fr. Esz;

1817 Hof und Mühlen dessen Sohn Christian Heinr. Esz;

Darauf folgt die Familie des Rittmeisters und Universitäts-Stallmeisters „Aubers“ (Aulvers) zu Göttingen bezw. Fr. Sophie Adele Aubers, Halsmühlen, bis zum Juli 1854, in welchem Jahre dann am 1. Juli der langjährige Mühlenteichpächter Christian Peterfen den Hof samt der Wassermühle für 30 000,— Rthlr. Courant erwarb.

Die Familie Peterfen, häufig auch Peters geschrieben, stammt aus der Gegend Walzrode-Wissehübede, woselbst noch heute Zweige dieser Familie vorkommen. Zuerst wird sie 1736 in den Urkunden des Klosters Walzrode erwähnt: und zwar bescheinigt D. C. Tidauen geborenen Peterfen den Empfang von 200 Rthlr. von denjenigen 400 Rthlr., die das Kloster Walzrode am 30. April 1734 von Peter Wilhelm Bergstadt entliehen hat, und erhält über die übrigen 200 Rthlr. eine neue Schuldverschreibung. Den Empfang dieser restlichen 200 Rthlr. bescheinigt dann „Judolph Christoph Peterfen“ am 11. Oktober 1742.

Ein Mitglied dieser Familie namens „Christian Peterfen“ erwirbt im Jahre 1765 von der Witwe des Pastoren Johann Nicolaus Hosteden für 2890,— Rthlr. die Pflugsate und Wassermühle zu Grapenmühlen, Ksp. Wissehübede: er ist der Stammvater der jetzt noch in Halsmühlen anässigen Familie Peterfen.

Die Landwirtschaft, besonders der Wiesenbau vor 150 Jahren

Es ist bekannt, daß der Ackerbau bei uns ein hohes Alter hat und daß besonders die alten Acker viel zur Hebung des Acker- und des Obstbaues beigetragen haben. Anders ist es mit dem Anbau der Futterkräuter und mit der Anlage von Wiesen und Weiden.

In einer alten Schrift ist ein Versammlungsbericht der Königl. kurfürstlichen Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle vom Jahre 1786 über das Vorjahr veröffentlicht. Der Wichtigkeit und des großen Interesses wegen, das ihm besonders seitens der vielen Landleute zukommt, sei der Bericht hier wiedergegeben. Er lautet: „In der ersten, im Februar d. Js. gehaltenen Versammlung genos die Societät das Vergnügen, den ferneren guten Fortgang des Seidenbaues an zwei verschiedenen Orten des Landes wahrzunehmen. (Diese beiden Orte sind Hannover und Celle). — Auch in Ansehung und Anbauung der Futterkräuter, Vermehrung des Wiesenwuchses und der Urbarmachung trockener unfruchtbarer Feldstellen sah sich die Societät imstande, die rühmliche Besorgung der von ihr darin geschehenen Aufmunterung bei verschiedenen Landleuten zu bemerken und zweckmäßig zu belohnen. Ueber diese gehören vorzüglich der Einwohner Rehford zu Bodum, Amts Ebstorf, welcher mit ungemainer Mähe und unbedrossenem Fleiße trockene Heide zu nutzbaren Wiesen aprieret hat, auch übrigens keine Aufmerksamkeit und Kosten scheuet, Verbesserungen zu machen und öde Dorte zu kultiviren.

Ferner der Krüger Johann Peter Rickmann zu Söbel, Amts Winsen an der Luhe, insofern er durch sinnreiche Erfindungen Brüche mit glücklichem Erfolge zu fruchtbaren Wiesen gemacht.

Ingleichen der Einwohner Rasten Behrmann zu Wissehübede, Amts Rotenburg, der sich mit unermüßlichem Fleiße durch Bearbeitung (= Anlage) solcher Plätze zu ernähren suchet.

Ein gleiches ist der Fall bei dem Vogt Molsum zu Lehrte, der nach der Anzeige des Drostes von Ufflar zu Itzen zuerst gute geratene Verjuche gemacht, um in dortiger Gegend Futterkräuter zu bauen.“

Rasten Behrmann zu Wissehübede und den Vogt Molsum zu Lehrte kann man hiernach als die ersten Wiesenbauer unseres Landes ansehen.

